

Ergeht an:
BVA-Mitglieder NuG
BI-Vorstand
Alle Landesinnungen
KV-Verteiler


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
05.06.2019

NuG-Rundschreiben 010/2019

Arbeitsrecht	Lohnvertrag	
Betrifft: Erhöhung der KV-Löhne für Arbeiter im Bereich der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung 2019		Frist:
Kurzinfo: Neuer Lohnvertrag		

Die Lohnverhandlungen mit der Gewerkschaft PRO-GE für die Mitgliedsbetriebe, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen, konnten am 29. Mai 2019 erfolgreich abgeschlossen werden:

- **KV-Löhne:** Erhöhung der Lohnkategorien 1 bis 4 und um 2,7 %, kaufmännisch gerundet
Erhöhung der Lohnkategorie 5 um € 41,00 und
Erhöhung der Lohnkategorie 7 um € 57,00.
- **DAZ:** unverändert
- **Mindestlohn:** Zur Umsetzung des Mindestlohns von € 1.500,00 wurde bereits bei den heurigen Lohnverhandlungen die Erhöhung der Lohnkategorien 5 und 7 vereinbart, wobei diese Lohnkategorien auch in den nächsten beiden Jahren wie im heurigen Jahr um € 41,00 bzw. € 57,00 erhöht werden. Sollte die betragsmäßige Erhöhung geringer als der durchschnittliche Verbraucherpreisindex sein, erfolgt die Erhöhung um den durchschnittlichen Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, der zum jeweiligen Stichtag bekannt ist.
- **Umziehzeiten:** Abweichend von den geltenden Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages wurde vereinbart, dass erforderliche und angeordnete Zeiten zum Umziehen bis zu einem Ausmaß von max. 8 Minuten täglich bezahlt und als Arbeitszeit bewertet werden.

Achtung: Aufgrund der des knappen Verhandlungsabschlusses konnte die Formulierung dieser neuen Regelung, die aufgrund eines aktuellen Urteils des OGH erforderlich geworden ist, noch nicht mit der Gewerkschaft abgestimmt werden.

- Geltungstermin: 1. Mai 2019

Die neuen Löhne ab 1. Mai 2019 lauten:

Kategorie	Monatslohn in €
1. FacharbeiterIn	1.976,06
2. KraftfahrerIn	1.863,20
3. ArbeitnehmerIn als VorarbeiterIn	1.701,90
4. Angelernte ArbeitnehmerIn	1.697,64
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.418,25
6. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	1.548,06
7. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.388,20

Die Lehrlingsentschädigungen betragen:

Lehrlingsentschädigung	in €/Monat
Im 1. Lehrjahr:	691,62
Im 2. Lehrjahr:	889,23
Im 3. Lehrjahr:	1.284,44
Im 4. Lehrjahr:	1.383,24

Die Werte für die Dienstalterszulage lauten:

	Monatslohn / €
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	38,30
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	55,71
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	62,67
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	71,37
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	80,08

Die Bundesinnung ersucht die betroffenen Landesinnungen, die Mitgliedsbetriebe dringend über das Verhandlungsergebnis zu informieren. Die Unterlagen werden nachgereicht, sobald die Abstimmung zu den inhaltlichen Änderungen abgeschlossen ist.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Ing. Karl Inführ e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin